

Gegenanträge und Wahlvorschläge

Gegenanträge und Wahlvorschläge
zur Hauptversammlung der Siemens AG
am 25. Januar 2011

www.siemens.com

SIEMENS

Nachfolgend finden Sie alle zugänglich zu machenden Anträge von Aktionären (Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären i.S.d. §§ 126, 127 AktG) zu den Punkten der Tagesordnung der Hauptversammlung 2011. Die Anträge und ihre Begründungen geben jeweils die uns mitgeteilten Ansichten der Verfasser wieder. Auch Tatsachenbehauptungen wurden unverändert und ohne Überprüfung durch uns in das Internet eingestellt, soweit sie zugänglich zu machen sind.

Stimmabgabe bzw. Weisungen zu Anträgen von Aktionären

Sie können sich Anträgen von Aktionären, die lediglich auf die Ablehnung des Vorschlags der Verwaltung gerichtet sind, anschließen, indem Sie bei den Tagesordnungspunkten, auf die sich diese Anträge beziehen, auf dem Anmeldeformular bzw. in unserem Internetservice unter der Überschrift »Weisungs- bzw. Briefwahlbogen« das Kästchen »Gegen den Vorschlag« ankreuzen (soweit die Tagesordnungspunkte 3–13 betroffen sind) beziehungsweise das Kästchen »Für den Vorschlag« ankreuzen (soweit der Tagesordnungspunkt 14 betroffen ist). Solche Anträge von Aktionären sind nachstehend **ohne Großbuchstaben** aufgeführt.

Anträge von Aktionären, bei denen nicht nur die Ablehnung des Vorschlags der Verwaltung, sondern ein inhaltlich abweichender Beschluss herbeiführt werden soll, sind nachstehend **mit einem Großbuchstaben** gekennzeichnet. Wenn Sie zu solchen Anträgen für den Fall einer gesonderten Abstimmung in der Hauptversammlung einem Vertreter Weisungen zur Ausübung Ihres Stimmrechts erteilen oder Ihre Stimme per Briefwahl abgeben möchten, kreuzen Sie bitte auf dem Anmeldeformular bzw. in unserem Internetservice unter der Überschrift »Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären« das entsprechende Kästchen mit »Für den Antrag« oder »Gegen den Antrag« oder »Enthaltung« hinter dem Großbuchstaben an. Falls Sie zu einem Antrag abstimmen oder sich enthalten möchten, dessen Großbuchstabe dort nicht bereits voreingetragen ist, bitten wir Sie, den betreffenden Großbuchstaben dort in eines der hierfür vorgesehenen leeren Kästchen selbst einzutragen.

Der "Verein von Belegschaftsaktionären in der Siemens AG e.V." München, stellt folgenden Gegenantrag:

Verein von Belegschaftsaktionären in der Siemens AG e.V.

c/o Ernst Koether, Bäckerstr. 37, 81241 München, ☎ 089/89670229, 📠 03212/1239263, E-Mail: E.Koether@unsereAktien.de
Homepage: <http://unsereAktien.de>; E-Mail: B.Grube@unsereAktien.de

Antrag gemäß §122 AktG

zur Aufnahme des nachfolgenden Antrags in die Tagesordnung der Hauptversammlung 2011 sowie zur Beschlussfassung

A Zum Tagesordnungspunkt 11, Beschlussfassung über die Anpassung der Aufsichtsratsvergütung und entsprechende Satzungsänderung

Auf eine variable Komponente der Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats soll zukünftig verzichtet werden, um die Unabhängigkeit des Aufsichtsrats weiter zu stärken. Der Umfang der Arbeitsbelastung und des Haftungsrisikos der Aufsichtsratsmitglieder entwickelt sich in aller Regel nicht parallel zum geschäftlichen Erfolg des Unternehmens beziehungsweise zur Ertragslage der Gesellschaft. Vielmehr wird häufig gerade in schwierigen Zeiten, in denen eine variable Vergütung unter Umständen zurückgeht, eine besonders intensive Wahrnehmung der Überwachungs- und Beratungsfunktion durch die Aufsichtsratsmitglieder erforderlich sein. Der vorgeschlagene Verzicht auf eine erfolgsorientierte Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird deshalb in der aktuellen Corporate Governance-Diskussion von verschiedener Seite befürwortet und entspricht eher der internationalen Best Practice in diesem Bereich. Die der Hauptversammlung vorgeschlagene Neuregelung der Aufsichtsratsvergütung trägt dem Rechnung.

Der Verein von Belegschaftsaktionären in der Siemens AG e.V. schlägt vor, die von der Verwaltung vorgeschlagenen Beträge der Aufsichtsratsvergütung zu halbieren und folgenden Beschluss zu fassen:

a) § 17 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

»1. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten jährlich eine Grundvergütung von Euro 70 000; der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält jährlich eine Grundvergütung von Euro 140 000 und jeder Stellvertreter von Euro 110 000. Für die Tätigkeit in den Ausschüssen des Aufsichtsrats erhält jeweils zusätzlich

a) der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Euro 80 000, jedes andere Mitglied des Prüfungsausschusses Euro 40 000;

b) der Vorsitzende des Präsidiums Euro 60 000, jedes andere Mitglied des Präsidiums Euro 40 000;

c) der Vorsitzende des Finanz- und Investitionsausschusses Euro 40 000, jedes andere Mitglied des Finanz- und Investitionsausschusses Euro 20 000;

Verein von Belegschaftsaktionären in der Siemens AG e.V.

c/o Ernst Koether, Bäckerstr. 37, 81241 München, ☎ 089/89670229, 📠 03212/1239263, E-Mail: E.Koether@unsereAktien.de
Homepage: <http://unsereAktien.de>; E-Mail: B.Grube@unsereAktien.de

- d) der Vorsitzende des Compliance-Ausschusses Euro 40 000, jedes andere Mitglied des Compliance-Ausschusses Euro 20 000; die Vergütung nach dieser lit. d) wird nicht gewährt, soweit dem betreffenden Mitglied des Aufsichtsrats wegen seiner Tätigkeit im Prüfungsausschuss eine Vergütung nach lit. a) zusteht.*
- 2. Bei Veränderungen im Aufsichtsrat und / oder seinen Ausschüssen erfolgt die Vergütung zeitanteilig unter Aufrundung auf volle Monate. Nimmt ein Aufsichtsratsmitglied an einer Sitzung des Aufsichtsrats nicht teil, so reduziert sich ein Drittel der ihm nach Absatz 1 zustehenden Gesamtvergütung prozentual im Verhältnis der im Geschäftsjahr stattgefundenen Aufsichtsratssitzungen gegenüber den Aufsichtsratssitzungen, an denen das Aufsichtsratsmitglied nicht teilgenommen hat.*
- 3. Die Vergütung ist zahlbar nach Ablauf der Hauptversammlung, die den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr entgegennimmt oder über seine Billigung entscheidet.*
- 4. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden in eine im Interesse der Gesellschaft von dieser in angemessener Höhe unterhaltene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Organmitglieder und bestimmte Mitarbeiter des Siemens-Konzerns einbezogen, soweit eine solche besteht. Die Prämien hierfür entrichtet die Gesellschaft. Außerdem erstattet die Gesellschaft jedem Aufsichtsratsmitglied seine Auslagen sowie die auf seine Bezüge entfallende Umsatzsteuer.«*
- b) Die unter lit. a) dieses Tagesordnungspunktes genannte Satzungsänderung ersetzt mit Beginn ihrer Wirksamkeit die derzeitigen Regelungen zur Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats und findet erstmals für das am 1. Oktober 2010 begonnene Geschäftsjahr Anwendung.

gez. Ernst Koether
Vorsitzender

gez. Birgit Grube
Stellv. Vorsitzende

**Der "Dachverband der Kritischen Aktionärinnen und Aktionäre",
Köln, stellt folgende Gegenanträge:**



Siemens Aktiengesellschaft
Corporate Finance
Investor Relations (CF IR),
Wittelsbacher Platz 2

80333 München

per Telefax: 089 – 636 32 830
per Email: hv2011@siemens.com

Postfach 13 03 35
50497 Köln
Tel. 0221 / 599 56 47
Fax: 0221 – 599 10 24
dachverband@kritischeaktionaere.de
www.kritischeaktionaere.de

Köln, 23. Dezember 2010

Gegenanträge zur Hauptversammlung der Siemens AG am 25. Januar 2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Dachverband der Kritischen Aktionärinnen und Aktionäre stellt anlässlich der Hauptversammlung der Siemens AG am 25. Januar 2011 Gegenanträge. Ich bitte um Veröffentlichung auf der Website der Siemens AG.

Mit diesem Schreiben erhalten Sie auch den Nachweis der Aktionärserschaft des Dachverbands.

Für Rückfragen erreichen Sie mich unter der Telefon-Nummer 0221/599-5647, mobil unter 0173 - 713 52 37 oder per Email unter dachverband@kritischeaktionaere.de.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Dufner
Geschäftsführer des Dachverbands
der Kritischen Aktionärinnen und Aktionäre

Anlagen: Gegenanträge zu TOP 2, TOP 4, TOP 5
Nachweis der Aktionärserschaft

Gegenanträge zur Hauptversammlung der Siemens AG
am 25.01.2010

B Zum Tagesordnungspunkt 3, Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

TOP 3 Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Der Dachverband der Kritischen Aktionärinnen und Aktionäre beantragt, die Dividende um 30 Cent pro Aktie zu kürzen und den frei werdenden Betrag in die Gewinnrücklage einzustellen.

Begründung:

Die langfristige Existenzfähigkeit des Unternehmens hängt u.a. davon ab, dass die Nachhaltigkeitsleistung substanziell und glaubwürdig ist. Die Aktionäre leisten für eine begrenzte Anzahl von Jahren einen Beitrag, um die Umstellung auf eine Unternehmensführung im Zeichen der Nachhaltigkeit zu beschleunigen und damit die Zukunft des Unternehmens zu sichern.

Die Siemens AG braucht als Teil der Nachhaltigkeitsstrategie (Sustainability Strategy) ein Investitionsprogramm, um interne Prozesse zu erneuern. Viele dieser Investitionen sind nicht mit den üblichen Return-of-Investment-Erwartungen zu erreichen. Die Dividende, die an die Aktionäre ausgeschüttet wird, verringert sich entsprechend.

Diese Mittel können z.B. zur Finanzierung von Investments verwendet werden, die die Nachhaltigkeits-Leistung der Siemens AG verbessern; insbesondere

- a) Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energien für den eigenen Bedarf,
- b) Erwerb von Know-how und Verfahren, die eine Verwendung von Recyclaten ermöglichen, damit geschlossene Stoffkreisläufe in größerer Zahl geschaffen werden,
- c) Entfernung von umwelt- und gesundheitsgefährdenden Stoffen aus Produktionsprozessen,
- d) Geschäfte mit Produkten und Serviceleistungen, die speziell für Bedürfnisse und Zahlungsfähigkeit der Entwicklungsländer geeignet sind (Bottom-of-the-Pyramid Geschäfte).

Zum Tagesordnungspunkt 4, Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands

TOP 4 Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes

Den Mitgliedern des Vorstandes wird die Entlastung verweigert.

Begründung:

1. Die Unternehmenspolitik des Vorstandes ist widersprüchlich. Einerseits wird der Umsatz mit Anlagen der Erneuerbaren Energien stark ausgeweitet. Andererseits werden Geschäfte mit der Atomtechnologie, die unökologisch, gesundheits- und friedensgefährdend ist, gemacht. Das ist nicht nur gesellschaftspolitisch nicht verantwortbar, sondern auch betriebswirtschaftlich destruktiv. Siemens macht sich mit unkompatiblen Technologien im eigenen Haus Konkurrenz und schmälert dadurch die Gewinnerwartungen in der Sparte Erneuerbare Energien. Der Ausbau der Atomenergie behindert die Investitionen in erneuerbare Energie-Projekte und trägt damit zur Nicht-Erreichung des Zwei-Grad-Erwärmungsziels von Cancun bei.

2. Über die Beteiligung am Atomkonzern AREVA forciert Siemens den Weiterbau der Atomanlagen Angra 3 an der Atlantikküste Brasiliens. Das AKW ist seit 18 Jahren nicht fertig gestellt worden. Da Siemens offensichtlich von der Zahlungsfähigkeit der brasilianischen Auftraggeber nicht überzeugt ist, beantragte der Vorstand für den Export seiner Lieferungen eine Hermes-Bürgerschaft im Umfang von 1,3 Milliarden Euro. Bis Januar 2010 war Atomtechnologie von der staatlichen Ausfallgewährleistung ausgeschlossen. Mit gutem Grund – bereits der Bau von Angra 2 hat mit 25 Jahren Bauzeit und mehr als doppelten Kosten erheblich zu Brasiliens Verschuldung beigetragen.

Der Siemens-Vorstand ist sich nicht zu schade, den deutschen Steuerzahler für ein Risikogeschäft mit ins Boot zu holen, während das Unternehmen Milliarden-Gewinne macht und eine Ausschüttung von über 2,3 Milliarden Euro beschließen lässt.

Während des Ökumenischen Kirchentages im Mai 2010 in München wurde deshalb die Siemens AG von erlassjahr.de zurecht für ihre „besonderen Verdienste um die Ausplünderung der Länder des Südens durch Schuldner-Gläubiger-Beziehungen“ mit dem Hai des Jahres 2010 ausgezeichnet.

3. **Der Vorstand wird im 25. Jahr nach der Atomkatastrophe von Tschernobyl aufgefordert, zu beschließen, dass sich das Unternehmen in keiner Weise und in keiner Beteiligung an Planungen oder Bau von Atomanlagen in Weißrussland und der Ukraine beteiligen wird. Der Vorstand soll den Regierungen der beiden Staaten ein attraktives Angebot mit Finanzierungsplan für Investitionen in Energieeinsparung und Anlagen mit Erneuerbaren Energien vorlegen.**

Die gesundheitlichen, sozialen und wirtschaftlichen Folgen der Reaktorkatastrophe dauern für die Menschen aus den verstrahlten Gebieten immer noch an. Diese Folgen werden immer noch unterschätzt. Weitgehend unbekannt ist, dass 600.000 so genannte Liquidatoren, von denen schon viele gestorben sind, eingesetzt waren, um den zerstörten Reaktor zu verschließen und so Schlimmeres auch für die Menschen im übrigen Europa zu verhindern.

Deutschland hat gegenüber Weißrussland und der Ukraine wegen der Verbrechen durch und in dem 2. Weltkrieg eine besondere Verantwortung. Eine große Solidaritätsbewegung hat das nach der Atomkatastrophe zum Ausdruck gebracht. Initiativen aus Deutschland, Italien, Polen, Großbritannien, den Niederlanden und anderen Ländern tragen seit über 20 Jahren durch medizinische, soziale und ökologische Projekte bis heute zur Linderung der Katastrophen-Folgen bei. Eine Mitwirkung eines deutschen Technologie-Konzerns an der Errichtung von neuen Atomanlagen wäre ein Fußtritt für alle Tschernobyl-Initiativen, eine Schande für unser Land.

Der Geschäftsbericht ist unvollständig und intransparent. Er besteht überwiegend aus Worthülsen. Er enthält z. B. keine Aussagen über die Abwicklung der Beteiligung an AREVA und die Verhandlungen über das beabsichtigte Joint Venture mit dem russischen Atom-Konzern Rosatom.

Über Lieferanten und die Arbeitsbedingungen in den Zulieferbetrieben schweigt der Bericht. Stichwort „Dialog mit Interessengruppen“: Über die Dialogpartner und die relevanten Organisationen, mit denen intensiv zusammen gearbeitet wird, und über die Zusammensetzung des Sustainability Advisory Board wird nichts mitgeteilt.

Zum Tagesordnungspunkt 5, Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats

TOP 5 Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates

Den Mitgliedern des Aufsichtsrates wird die Entlastung verweigert.

Begründung:

1. Der Aufsichtsrat hat die Geschäfte mit Atomtechnik, Lieferungen zum Bau von umweltzerstörenden Mega-Wasserkraftwerken und klimaschädlichen Kohlekraftwerken mitgetragen. Diese Geschäfte passen nicht in das Umweltportfolio des Unternehmens.
2. Dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates, Gerhard Cromme, wird zudem ausdrücklich die Entlastung wegen seines ungerechten und selbstherrlichen Verhaltens bei der Hauptversammlung 2010 verweigert.

Köln, 10.01.2011

gez. Markus Dufner
Geschäftsführer des Dachverbands
der Kritischen Aktionärinnen und Aktionäre
50668 Köln
Tel. 0221 / 599 56 47
Fax: 0221 / 599 10 24
dachverband@kritischeaktionaere.de
www.kritischeaktionaere.de

Der Aktionär Norbert Kind, Ransbach-Baumbach, stellt folgende Gegenanträge:

NORBERT KIND

Im Glockenschall 7 - D-56235 Ransbach-Baumbach - Telefon: 02623-2035 - Fax: 02623-1203
Email: info@nk-consult.de

Siemens Aktiengesellschaft
Corporate Finance
Investor Relations (CF IR)
Wittelsbacherplatz 2
80333 München

Per Fax: 089 – 636-32830

10. Januar 2011

Gegenanträge gemäß § 126 Abs. 1 AktG zu den Beschlussfassungen der Hauptversammlung vom 25. Januar 2011 zu den Tagesordnungspunkten 4. und 5. (Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in meiner Eigenschaft als im Aktienbuch Ihrer Gesellschaft eingetragener Aktionär (Aktionärsnummer: 0002436568) habe ich mich zwischenzeitlich zur Teilnahme an Ihrer auf Dienstag, 25. Januar 2011, einberufenen ordentlichen Hauptversammlung angemeldet.

Gemäß § 126 Abs. 1 AktG stelle ich zu den Tagesordnungspunkten 4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und 5. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats jeweils Gegenanträge zu den vorliegenden Vorschlägen von Aufsichtsrat und Vorstand.

Zum Tagesordnungspunkt 4, Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands

Gegenantrag zu TOP 4.: Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands

Entgegen dem Vorschlag von Aufsichtsrat und Vorstand mit dem Inhalt, die Mitglieder des Vorstands im Geschäftsjahr 2009/2010 für diesen Zeitraum zu entlasten, werde ich mich gegen eine Entlastung des Vorstands und somit gegen den Vorschlag der Verwaltung aussprechen und die übrigen Aktionäre auffordern, bei der Entlastung des Vorstands diese Entlastung durch eine Stimmabgabe mit „NEIN“ zu verweigern.

Begründung: Der Vorstand hat im abgelaufenen Geschäftsjahr seine Bemühungen zur endgültigen Überwindung des die Vergangenheit des Konzerns stark belasteten Korruptionsskandals zwar erfolgreich fortgesetzt und auch durch den Unternehmensbereich "Legal Compliance" die ethischen Grundsätze seines Handelns weiter entwickelt, was grundsätzlich zu begrüßen ist. Umso schwerwiegender erweist sich angesichts dieses hohen moralischen Anspruchs allerdings die Tatsache, dass der

Vorstand nach wie vor einer sehr großen Anzahl seiner eigenen Aktionäre und weiteren zum Erwerb der Aktionärseigenschaft durch Aktienumtausch Berechtigten die gerichtlich rechtskräftig festgesetzte Abfindung bzw. Nachbesserung aus dem Umtausch ehemaliger Siemens-Nixdorf-Aktien (SNI) in Siemens-Aktien nachhaltig verweigert.

Die Siemens AG hat nach dem Abschluss des Spruchverfahrens über die aktienrechtliche Eingliederung der Siemens Nixdorf Informationssysteme AG in die Siemens AG beim OLG Düsseldorf im Jahre 2003 den eigentlichen Inhalt der Spruchentscheidung im Hinblick auf die Nachbesserungsansprüche der Aktionäre rechtsfehlerhaft veröffentlicht und in der Folge auch rechtsfehlerhaft über die Depotbanken umgesetzt und somit den berechtigten Aktionären die Erfüllung ihrer Ansprüche auf Siemens-Aktien zzgl. Nebenleistungen vorenthalten.

Diese Verweigerung hielt auch in der Folgezeit weiter an, so dass die Ansprüche auf dem gerichtlichen Instanzenwege eingeklagt werden mussten und der BGH als oberstes Instanzgericht am 18.10.2010 das rechtsfehlerhafte Vorgehen durch die Siemens AG feststellte. Bereits zuvor, am 15.03.2010, hatte der BGH die Nichtzulassungsbeschwerde eines Aktionärs gegen die Vorgehensweise der Siemens AG zur Revision zugelassen. Spätestens ab diesem Zeitpunkt musste die Siemens AG davon ausgehen, dass sie im anhängigen Rechtsstreit zur Nachbesserung des Aktienumtausches verurteilt wird und ihre anwaltschaftlichen Prozessvertreter konnten erst Recht zu einer solchen Annahme gelangen, nachdem der Vorsitzende des II. Senats beim BGH sich zu einem Wechsel in die Kanzlei gerade dieser Prozessvertreter der Siemens AG entschloss und dort ins Topmanagement eintrat.

Das am 18.10.2010 verkündete Urteil des BGH lässt denn auch keinen Zweifel daran, dass die Siemens AG die Spruchentscheidung des OLG Düsseldorf rechtsfehlerhaft umgesetzt hat. Die bisherige Verweigerungshaltung des in der Hauptversammlung zur Entlastung anstehenden Vorstands wiegt umso schwerwiegender, als es sich vorwiegend um den ersten und somit bislang einzigen Fall einer solchen Nachbesserungsverweigerung in der deutschen Aktienrechtsgeschichte seit der Einführung aktienrechtlicher Strukturmaßnahmen mit anschließendem Spruchverfahren handelt. Dass mit der Siemens AG zudem auch noch das nach der Marktbewertung größte deutsche DAX-Unternehmen betroffen ist, stimmt besonders bedenklich.

Rechtlich und vor allem wirtschaftlich betroffen von der bisherigen Weigerung der Siemens AG zur Nachbesserung des Aktienumtausches ist der weit überwiegende Teil aller ehemaligen SNI-Aktionäre und - soweit bereits in Siemens-Aktien umgetauscht wurde - der aus diesem Umtausch hervorgegangenen heutigen Siemens-Aktionäre mit einer Stückzahl von eingereichten SNI-Aktien ab fünf Aktien, und zwar unabhängig davon, ob ihnen nach der Beendigung des Spruchverfahrens im Jahre 2003 ggf. eine Korrekturabrechnung der Siemens-AG zuteil wurde. Rein rechnerisch sind somit rund 60 % aller Einreichungsfälle von SNI-Aktien betroffen, wobei die tatsächliche Quote aufgrund der spezifischen Zusammensetzung der früheren Depotbestände noch wesentlich höher anzusetzen ist. Diese Quote zeigt das ganze Ausmaß der Betroffenheit und macht deutlich, dass es sich hier nicht um Einzelfälle handelt, sondern dass eine respektable Zahl von Siemens-Aktionären in einem Umfang von möglicherweise mehreren Zehntausend Aktionären betroffen ist.

Der Nachbesserungsanspruch der betroffenen Aktionäre in Form zusätzlich zu beanspruchender Siemens-Aktien liegt nach aktuellem Kurswert in einer Bandbreite zwischen etwa € 1.400,00 und gut € 3.000,00 je Anspruchsteller. Die gesamten durch die Siemens AG verweigerten und bislang vorenthaltenen Ansprüche dürften somit mindestens bei einer hohen zweistelligen Mio.-Euro-Summe liegen bzw. noch höher. Es kann nicht angehen, dass ein solcher Anspruch ersatzlos untergeht. Es sollte daher auch nicht akzeptiert werden, wenn sich die Siemens AG möglicherweise auf die Verjährung solcher Ansprüche zu berufen anschickt, da ein derartiges Berufen allein schon deshalb wenig hilfreich erscheint, weil es als treuwidrig eingestuft werden müsste und weil außerdem die sogenannten „Anspruchsbegründenden Umstände“ für den Beginn der Verjährungsfrist durch die rechtsfehlerhafte und irreführende Veröffentlichung der Siemens AG wahrscheinlich noch gar nicht eingetreten sind.

Die große Zahl der betroffenen Siemens-Aktionäre, die vorwiegend jetzt erstmals überhaupt davon Kenntnis nehmen können, dass ihnen die Siemens AG umfängliche Ansprüche aus dem Aktienumtausch vorenthalten hat, sollten daher durch eine Entlastungsverweigerung gegen die Entlastung des Vorstands stimmen, um ein deutliches Signal zu setzen, dass sie nicht bereit sind auf ganz erhebliche ihnen zustehende Ansprüche zu verzichten.

Aber auch alle übrigen Siemens-Aktionäre werden gebeten, im Konzerninteresse der Siemens AG und deren nationaler wie auch internationaler Reputation nicht hinzunehmen, dass die mit sehr großen ideellen und materiellen Anstrengungen wieder hergestellte Glaubwürdigkeit der Gesellschaft ernsthaft Schaden nimmt und sollten daher ebenfalls die Entlastung des Vorstands verweigern.

Zum Tagesordnungspunkt 5, Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Gegenantrag zu TOP 5.: Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Entgegen dem Vorschlag von Aufsichtsrat und Vorstand mit dem Inhalt, die Mitglieder des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2009/2010 für diesen Zeitraum zu entlasten, werde ich mich gegen eine Entlastung des Aufsichtsrats aussprechen und die übrigen Aktionäre auffordern, bei der Entlastung des Aufsichtsrats diese Entlastung durch eine Stimmabgabe mit „NEIN“ zu verweigern.

Begründung: Zum Sachverhalt wird zunächst auf die Begründung zu TOP 4. bei der Vorstandsentlastung hingewiesen. Für die Kontrollaufgabe des Aufsichtsrats gilt dieser Sachverhalt gleichermaßen, zumal es auf die Durchsetzung von Recht und Ethik im Rahmen der Überwachung der Vorstandstätigkeit ankommt.

Hinzu treten für den Aufsichtsrat gerade bei dieser Gesellschaft die besonderen Umstände aus der eher zwielichtigen und dunklen Vergangenheitsbewältigung des früheren Vorstandshandelns, das insbesondere durch die Korruptionsaffäre bestimmt wurde. Gerade die Überwindung dieser Affäre sowie der nachhaltige Anspruch des Konzerns auf die Wiedergewinnung von Glaubwürdigkeit im Sinne eines korrekten und von moralischen Unternehmensgrundsätzen getragenen Vorstandshandelns stellen heute die bestimmende Handlungsmaxime des Aufsichtsrats und insbesondere auch diejenige von dessen Vorsitzenden dar.

Mit diesen Grundsätzen ließe es sich aber unter keinem denkbaren Gesichtspunkt in Einklang bringen, die vom Grundsatz her außer Zweifel stehenden Ansprüche einer solch großen Zahl von Aktionären, die zudem überwiegend im eigenen Aktienbuch als Namensaktionäre verzeichnet sind, nachhaltig zu verweigern.

Auch ein mögliches Berufen auf eine nicht nur rechtlich umstrittene, sondern wahrscheinlich noch gar nicht begonnene Verjährungsfrist wäre nach der vorliegend gegebenen Fallgestaltung völlig inakzeptabel und für die Reputation des Siemens-Konzerns in hohem Maße abträglich und blamabel. Das gilt umso mehr, als das Streitthema bei der enorm hohen Anzahl von Geschädigten zum großen Showdown für neue rechtliche Auseinandersetzungen gerierte, die sich nur noch auf das zweifelhafte Berufen des Konzerns auf "Verjährung" konzentrieren müssten. Es wäre auch für den Aufsichtsrat in seiner derzeitigen Zusammensetzung und für dessen eigenen Compliance-Anspruch kaum hinnehmbar, einen solchen Weg der Verweigerung weiter zu beschreiten und die dabei insgesamt sowohl rechtlich als auch im Hinblick auf die Siemens-Reputation bestehenden Risiken zulasten des Konzerns in Kauf zu nehmen.

Es bleibt daher zu hoffen, dass der Aufsichtsrat - falls er sich mit der Problematik noch nicht beschäftigt haben sollte - die Angelegenheit zum Anlass nimmt, den Vorstand zu einer erstmaligen rechtskonformen Umsetzung der Spruchentscheidung gemäß der BGH-Rechtsprechung anzuhalten und dafür Sorge zu tragen, dass entsprechende Veröffentlichungen für die vorzunehmende Maßnahme der unterbliebenen Nachbesserung kurzfristig erfolgen und die Maßnahme selbst zügig vollzogen wird.

Es kann und darf nicht angehen, dass die Siemens AG als das derzeit größte börsennotierte deutsche Unternehmen als erste und bislang einzige deutsche Gesellschaft mit dem Makel der Verweigerung einer nach Artikel 14 Grundgesetz ihr aktienrechtlich auferlegten Nachbesserung einer Strukturmaßnahme behaftet bleibt. Dabei sollte auch bedacht werden, dass sich auf einer nachhaltigen Festschreibung der Schädigung einer derart großen Anzahl eigener Aktionäre bekanntlich keine gedeihliche Unternehmenszukunft aufbauen lässt.

Die mit dem vorliegenden Gegenantrag vorgeschlagene Nicht-Entlastung des Aufsichtsrates wäre daher ein klares Signal an die Organe der Gesellschaft, sich ggf. noch vor den Abstimmungen deutlich im Sinne der Unrechtsvermeidung und zugunsten einer zügigen Vornahme der bislang unterbliebenen Nachbesserung zu positionieren.

Abschließend darf ich Sie herzlich bitten, mit den vorstehenden Gegenanträgen im Sinne der gesetzlichen Vorgaben gemäß § 126 AktG zu verfahren.

Mit freundlichen Grüßen



-Norbert Kind-

Stellungnahme der Verwaltung zu Gegenanträgen

Wir halten die Gegenanträge für unbegründet und schlagen vor, sie abzulehnen.

Zu Einzelfragen werden der Vorstand und - soweit einzelne Themen in den Verantwortungsbereich des Aufsichtsrats fallen - der Aufsichtsrat im Rahmen der Hauptversammlung Stellung nehmen.

Vorab bereits Folgendes:

Zu den Anträgen von Herrn Norbert Kind zur Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats (TOP 4 und 5):

Wir haben den Beschluss des OLG Düsseldorf vom 31. Januar 2003 zum Umtauschverhältnis bei der Eingliederung der Siemens Nixdorf Informationssysteme AG (SNI) in die Siemens AG entsprechend seinem klaren Wortlaut umgesetzt und entsprechend den gesetzlichen Vorgaben veröffentlicht. Unser Verständnis des Umtauschverhältnisses war von der zuständigen Berichterstatterin am OLG Düsseldorf gegenüber unseren damaligen Prozessvertretern ausdrücklich bestätigt worden. Unsere Vorgehensweise war darüber hinaus in zwei Instanzen bestätigt worden, bevor der Bundesgerichtshof am 18. Oktober 2010 für uns überraschend zu einer teilweise anderen Einschätzung kam. Vor diesem Hintergrund ist der Vorwurf der „rechtsfehlerhaften und irreführenden Veröffentlichung“ haltlos.

Das Urteil des Bundesgerichtshofs betrifft nur den Aktionär Kind mit seiner Klage, der nur in sehr geringem Umfang stattgegeben wurde. Etwaige Ansprüche anderer ehemaliger Aktionäre der SNI werden mit diesem Urteil nicht festgestellt. Wie sich der Entscheidung des BGH eindeutig entnehmen lässt, wären derartige Ansprüche, soweit sie nicht klageweise geltend gemacht wurden, jedenfalls verjährt. Im Interesse aller unserer Aktionäre sehen wir uns vor diesem Hintergrund nicht in der Lage, an einzelne Aktionäre Leistungen zu erbringen, zu denen wir nicht verpflichtet sind oder die zumindest verjährt sind.

Siemens Aktiengesellschaft • Vorsitzender des Aufsichtsrats: Gerhard Cromme

Vorstand: Peter Löscher, Vorsitzender • Mitglieder: Wolfgang Dehen, Brigitte Ederer, Joe Kaeser, Barbara Kux, Hermann Requardt, Siegfried Russwurm, Peter Y. Solmssen

Sitz der Gesellschaft: Berlin und München • Registergericht: Berlin Charlottenburg, HRB 12300, München, HRB 6684